

## **450 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**

# **Bericht des Zollausschusses**

**über die Regierungsvorlage (335 der Beilagen): Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens samt Anhängen**

Durch die Annahme des Zollwert-Kodex für Österreich werden auf der Importseite keine wesentlichen wirtschaftlichen Auswirkungen zu erwarten sein, da sowohl das bisherige Brüsseler Bewertungssystem als auch der neue Zollwert-Kodex in ihrer Zielsetzung wettbewerbsneutral sind. In bezug auf die Höhe der Zolleinnahmen muß mit geringen Einbußen gerechnet werden, da der Zollwert-Kodex die Einbeziehung gewisser Kostenelemente in den Zollwert eingeführter Waren nicht zuläßt.

Auf der Exportseite werden hingegen durchaus positive Auswirkungen zu erwarten sein, da wichtige Handelspartner Österreichs durch die Annahme des Zollwert-Kodex gezwungen werden, bisher gegebenenfalls angewandte protektionistische und willkürliche Bewertungsmethoden für Zollzwecke abzuschaffen. So werden beispielsweise die USA ihr bisheriges Bewertungssystem, das insbesondere bei einer Reihe chemischer Erzeugnisse die Heranziehung des Verkaufspreises von im Inland hergestellten gleichen oder gleichartigen Erzeugnissen zur Zollwertermittlung der betreffenden eingeführten Waren vorsieht, aufgeben müssen. Hierdurch werden die österreichischen Warenexporte nach den USA erleichtert.

Das gegenständliche Übereinkommen hat gesetzändernden und gesetzesergänzenden Charakter, weshalb sein Abschluß der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG bedarf. Darüber hinaus sind die Bestimmungen

Art. 6 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 1 verfassungsändernd. Sie bedürfen daher gemäß Art. 50 Abs. 1 und 3 B-VG unter sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B-VG der Genehmigung des Nationalrates.

Der Zollausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 2. Oktober 1980 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Koppensteiner, Dkfm. Gorton und Laffer sowie des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie Dipl.-Wv. Dr. Staribacher einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Übereinkommens zu empfehlen.

Weiters beschloß der Ausschuß, dem Nationalrat zu empfehlen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zu erfüllen ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Zollausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens samt Anhängen (335 der Beilagen), dessen

Art. 6 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 1 verfassungsändernd sind, wird genehmigt.

2. Dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Wien, 1980 10 02

**Dr. Lenzi**  
Berichterstatter

**Josef Steiner**  
Obmann